

Gemeinsamer Bericht gemäß § 293a AktG

der persönlich haftenden Gesellschafterin der **KWS SAAT SE & Co. KGaA**

und

der Geschäftsführung der **KWS INTERSAAT GmbH**

über den Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zwischen der

KWS SAAT SE & Co. KGaA
Organträger

und

KWS INTERSAAT GmbH
Organgesellschaft

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkung	3
2.	Vertragsparteien	3
3.	Wirtschaftliche Situation der Vertragsparteien	4
4.	Gründe für den Abschluss des Unternehmensvertrages	5
5.	Erläuterungen des wesentlichen Inhalts des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages	5
6.	Keine Prüfung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages, kein Ausgleich und keine Abfindung gemäß §§ 304, 305 AktG	7

1. Vorbemerkung

Die KWS SAAT SE & Co. KGaA, eine Gesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Einbeck, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Göttingen unter HRB 205722 („**KWS SAAT**“), vertreten durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin KWS SE, eine Gesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Einbeck, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Göttingen unter HRB 205844 („**KWS SE**“), und die KWS INTERSAAT GmbH („**KWS INTERSAAT**“), eine Gesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Einbeck, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Göttingen unter HRB 131156, haben am 23.9.2020 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der KWS SAAT als Organträger und der KWS INTERSAAT als Organgesellschaft (nachfolgend: „**Unternehmensvertrag**“) abgeschlossen. Durch den Unternehmensvertrag unterstellt die KWS INTERSAAT die Leitung ihrer Gesellschaft der KWS SAAT und verpflichtet sich, ihren Gewinn an die KWS SAAT abzuführen.

Der Unternehmensvertrag wird erst wirksam, wenn ihm die Hauptversammlung der KWS SAAT und die Gesellschafterversammlung der KWS INTERSAAT zustimmen. Die Hauptversammlung der KWS SAAT soll dem Unternehmensvertrag in ihrer Hauptversammlung am 16. Dezember 2020 zustimmen. Wird die Zustimmung erteilt, so wird die KWS SAAT als alleinige Gesellschafterin der KWS INTERSAAT dem Unternehmensvertrag zeitnah im Anschluss an die Hauptversammlung in einer Gesellschafterversammlung zustimmen.

Der Unternehmensvertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister der KWS INTERSAAT wirksam. Er gilt bezüglich der Gewinnabführung rückwirkend ab dem Beginn des Geschäftsjahres der KWS INTERSAAT, in dessen Verlauf der Unternehmensvertrag in das Handelsregister der KWS INTERSAAT eingetragen wird.

Zur Unterrichtung der Aktionäre bzw. der Gesellschafter beider beteiligter Unternehmen und zur Vorbereitung der jeweiligen Beschlussfassungen der Hauptversammlung der KWS SAAT und der Gesellschafterversammlung der KWS INTERSAAT erstatten die persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) der KWS SAAT und die Geschäftsführung der KWS INTERSAAT gemeinsam gemäß § 293a AktG den folgenden Bericht. In diesem Bericht werden der Abschluss des Unternehmensvertrages und der Vertrag im Einzelnen rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet.

2. Vertragsparteien

Parteien des Unternehmensvertrags sind die KWS SAAT (als Organträger oder herrschende Gesellschaft) und die KWS INTERSAAT (als Organgesellschaft oder abhängige Gesellschaft).

2.1 Organträger

Die KWS SAAT (entstanden durch Umwandlung im Wege des Formwechsels der KWS SAAT SE nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 14. Dezember 2018) hat ihren Sitz in Einbeck und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Göttingen unter HRB 205722 eingetragen.

Das Grundkapital der KWS SAAT beträgt EUR 99.000.000,00 und ist eingeteilt in 33.000.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien.

Unternehmensgegenstand der KWS SAAT ist Züchtung, Vermehrung und Verwertung von Nutzpflanzen aller Arten, Erzeugung und Vertrieb von Saatgut, Betrieb von Landwirtschaft und Gartenbau und Vertrieb ihrer Erzeugnisse und deren Bearbeitung und jegliche Verwertung für menschliche und tierische Ernährung, Herstellung chemischer Erzeugnisse für landwirtschaftliche oder gartenbauliche Zwecke und von Düngemitteln, Fertigung und Vertrieb landwirtschaftlicher Geräte sowie Erzeugung von Zucker und Süßwaren und deren Vertrieb einschließlich aller Nebenprodukte.

Persönlich haftende Gesellschafterin der KWS SAAT ist die KWS SE mit Sitz in Einbeck, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Göttingen unter HRB 205844, die durch den Vorstand vertreten wird.

Der Vorstand der KWS SE besteht gemäß § 6 der Satzung der KWS SE aus mindestens zwei Personen; der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Zahl. Derzeit gehören dem Vorstand der KWS SE fünf Personen an:

- Dr. Hagen Duenbostel (Sprecher)
- Dr. Léon Broers
- Dr. Peter Hofmann
- Eva Kienle
- Dr. Felix Büchting

Der Aufsichtsrat der KWS SAAT besteht gemäß § 8 der Satzung der KWS SAAT aus sechs Mitgliedern, wobei vier Mitglieder von der Hauptversammlung und zwei Mitglieder von den Arbeitnehmern gewählt werden.

2.2 Organgesellschaft

Die KWS INTERSAAT hat ihren Sitz in Einbeck und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Göttingen unter HRB 131156 eingetragen.

Das Stammkapital der KWS INTERSAAT beträgt EUR 5.002.000,00. Alleinige Gesellschafterin der KWS INTERSAAT ist die KWS SAAT. Die Gesellschaft ist 1957 gegründet worden, um bestimmte Beteiligungen der KWS-Gruppe zu bündeln.

Unternehmensgegenstand der KWS INTERSAAT ist die Beteiligung an Unternehmen aller Art, insbesondere an Pflanzenzuchtgesellschaften und an Handelsgesellschaften für Saatgut, die Gründung, Förderung, Finanzierung und Kontrolle solcher Gesellschaften und die Besorgung aller damit zusammenhängenden und verwandten Geschäfte.

Die KWS INTERSAAT hat gemäß § 5 ihres Gesellschaftsvertrags einen oder mehrere Geschäftsführer. Alleiniger Geschäftsführer der KWS INTERSAAT ist Thomas Ladage.

Die KWS INTERSAAT unterliegt nicht der unternehmerischen Mitbestimmung und hat auch keinen Aufsichtsrat.

3. Wirtschaftliche Situation der Vertragsparteien

Die KWS SAAT ist die Muttergesellschaft der KWS-Gruppe, einem der weltweit führenden Pflanzenzüchtungsunternehmen, und auf die Entwicklung, Herstellung und den Vertrieb von Saatgut für die Landwirtschaft spezialisiert. Mit einem starken Fokus auf Forschung und Züchtung neuer, ertragsstarker Sorten hat die KWS-Gruppe sich – ausgehend von der Zuckerrübenzüchtung – zu einem innovativen Anbieter mit einem breiten Kulturartenportfolio entwickelt. Von der Züchtung neuer Sorten, über deren Vermehrung und Aufbereitung, bis zur Vermarktung und Beratung der Landwirte deckt die KWS-Gruppe die komplette Wertschöpfungskette eines modernen Saatgutproduzenten ab.

Die KWS-Gruppe ist primär in den Sparten Mais, Zuckerrübe, Getreide und Gemüse organisiert. Die KWS INTERSAAT ist eine reine Beteiligungsgesellschaft, in der bestimmte Beteiligungen der KWS-Gruppe gebündelt sind.

Im Hinblick auf weitere Einzelheiten zur KWS-Gruppe verweisen wir auf die letzten drei festgestellten Jahresabschlüsse der KWS SAAT (2018/2019, 2017/2018, 2016/2017), die gemäß § 293f Abs. 1 Nr. 2 AktG neben diesem gemäß § 293a AktG erstatteten Bericht und dem Unternehmensvertrag selbst (vgl. § 293f Abs. 1 Nr. 1 und 3 AktG) von der Einberufung der Hauptversammlung der KWS SAAT an über die Internetseite der KWS SAAT unter www.kws.de/Hauptversammlung zugänglich sind.

4. Gründe für den Abschluss des Unternehmensvertrages

(a) Der Vertragsschluss soll dazu dienen, den zukünftigen Erfolg der Vertragsparteien abzusichern und die Voraussetzungen für ein weiteres organisches Wachstum zu schaffen sowie darüber hinausgehende konzernierungsbedingte Vorteile zu erschließen.

Die KWS SAAT sieht die Geschäftstätigkeit der KWS INTERSAAT als wichtige Grundlage für die eigene Tätigkeit zum Halten und zur Verwaltung von Beteiligungen an. Deshalb möchte die KWS SAAT die Chancen und Risiken aus diesem Geschäft übernehmen.

(b) Der Abschluss des Unternehmensvertrages zwischen der KWS SAAT und der KWS INTERSAAT ist insbesondere notwendige Voraussetzung für die Begründung einer körperschafts- und gewerbsteuerlichen Organschaft gemäß §§ 14 bis 17 Körperschaftsteuergesetz sowie § 2 Abs. 2 Gewerbesteuergesetz zwischen KWS SAAT und der KWS INTERSAAT. Durch eine solche Organschaft werden die Gewinne und Verluste der KWS INTERSAAT unmittelbar der KWS SAAT als Organträgerin steuerlich zugerechnet, so dass etwaige Gewinne der einen mit etwaigen Verlusten der anderen Gesellschaft verrechnet werden (Ergebniskonsolidierung). Zudem werden bei einer bestehenden körperschaft- und gewerbsteuerlichen Organschaft etwaige Ergebnisabführungen von der KWS INTERSAAT nicht als - zumindest teilweise - steuerpflichtige Dividendenausschüttungen behandelt, die einer – wenngleich grundsätzlich überwiegend erstattungsfähigen – Kapitalertragsteuer unterliegen. Dies kann je nach Ergebnissituation der beteiligten Unternehmen zu steuerlichen Vorteilen führen.

Eine wirtschaftlich sinnvolle Alternative zur Begründung einer körperschaft- und gewerbsteuerlichen Organschaft und damit zum Abschluss eines Vertrags besteht nicht. Durch eine andere rechtliche oder steuerliche Gestaltung wären die mit der Begründung der Organschaft verfolgten Ziele nicht erreichbar. Eine Ergebniskonsolidierung könnte durch eine formwechselnde Umwandlung der KWS INTERSAAT in eine Personengesellschaft nur für Körperschaftsteuer-, nicht jedoch für Gewerbesteuerzwecke erreicht werden. Auch eine Verschmelzung der KWS INTERSAAT auf die KWS SAAT kommt als Alternative nicht in Betracht, da ein Verlust der rechtlichen Selbständigkeit der KWS INTERSAAT nicht gewollt ist.

Der zusätzliche Abschluss eines Beherrschungsvertrags erleichtert die Konzernsteuerung, da er es KWS SAAT ermöglicht, der Geschäftsführung der KWS INTERSAAT im übergeordneten Interesse des KWS-Konzerns Weisungen zu erteilen, um so ein einheitliches Handeln der KWS SAAT und der KWS INTERSAAT sicherzustellen.

Für die KWS INTERSAAT ergeben sich aus dem Vertrag Vorteile aufgrund der damit verbundenen finanziellen Absicherung, da KWS SAAT sämtliche während der Vertragsdauer ggf. entstehende Verluste der KWS INTERSAAT auszugleichen hat. Das Geschäftsjahr der KWS INTERSAAT ist mit dem der KWS SAAT identisch. Aus Sicht der Aktionäre der KWS SAAT ergeben sich aus dem Vertrag bis auf die beschriebene Verlustübernahmeverpflichtung keine besonderen Folgen, insbesondere ist kein Ausgleich an und keine Abfindung für außenstehende Gesellschafter geschuldet, da KWS SAAT alleinige Gesellschafterin der KWS INTERSAAT ist.

5. Erläuterungen des wesentlichen Inhalts des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages

Bei dem Unternehmensvertrag handelt es sich um einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag im Sinne des § 291 AktG. Die darin enthaltenen Einzelregelungen erläutern wir wie folgt:

5.1 Zur Vorbemerkung

Dem Unternehmensvertrag ist eine Vorbemerkung vorangestellt, die insbesondere die Beteiligungsverhältnisse im Hinblick auf die KWS INTERSAAT wiedergibt.

5.2 Zu Ziffern 1 und 2 (Leitung und Weisungsrecht)

Die KWS INTERSAAT unterstellt sich der Leitung durch die KWS SAAT (vgl. Ziffer 1.1). Das bedeutet, dass die KWS SAAT der Geschäftsführung der KWS INTERSAAT in organisatorischer, wirtschaftlicher, technischer, finanzieller und personeller Hinsicht Weisungen erteilen kann (vgl. Ziffer 1.2).

5.3 Zu Ziffern 3, 4 und 5 (Gewinnabführung, Verlustübernahme und Jahresabschluss)

(a) Die KWS INTERSAAT verpflichtet sich, ihren gesamten Gewinn an die KWS SAAT abzuführen. Es gelten die Bestimmungen des § 301 AktG in der jeweils geltenden Fassung entsprechend; der abzuführende Gewinn darf den nach dieser Vorschrift zu berechnenden Höchstbetrag nicht übersteigen (vgl. Ziffern 3.1 und 3.2).

Ziffer 3.3 regelt die Bildung von Gewinnrücklagen bei der KWS INTERSAAT. Die Bildung muss handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Betrachtung wirtschaftlich begründet sein (vgl. Ziffer 3.3 Satz 1); nur unter diesen Voraussetzungen wird die Bildung von Gewinnrücklagen steuerrechtlich anerkannt (vgl. § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KStG). Andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB), die während der Vertragslaufzeit gebildet wurden, sind – soweit gesetzlich zulässig – auf Verlangen der KWS SAAT als Organträger aufzulösen oder als Gewinn abzuführen (vgl. Ziffer 3.3 Satz 2).

Ausgeschlossen ist demgegenüber die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Gewinnrücklagen und von Gewinnvorträgen, die vor Inkrafttreten des Unternehmensvertrages gebildet wurden bzw. entstanden sind, sowie von Kapitalrücklagen gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 HGB (gleichgültig, ob diese vor oder während der Laufzeit des Unternehmensvertrages gebildet wurden); sie dürfen auch nicht zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages verwendet werden (vgl. Ziffer 3.4).

Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den ganzen Gewinn des Geschäftsjahres der KWS INTERSAAT, in dem der Unternehmensvertrag wirksam wird (vgl. Ziffer 3.5). Die KWS SAAT kann zudem Vorabzahlungen auf die zu erwartenden Gewinnabführungen verlangen, wenn und soweit dies gesetzlich zulässig ist (vgl. Ziffer 3.6).

Im Falle einer unterjährigen Beendigung des Unternehmensvertrags aufgrund einer Kündigung aus wichtigem Grund gemäß Ziffer 6.4 ist die KWS INTERSAAT lediglich zur Abführung des anteiligen Gewinns, der bis zur handelsrechtlichen Beendigung des Unternehmensvertrages entstanden ist, verpflichtet (vgl. Ziffer 3.7).

(b) Für die Verlustübernahme gelten die Bestimmungen des § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung entsprechend (vgl. Ziffer 4.1). Danach ist die KWS SAAT als Organträger verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Fehlbetrag (d.h. falls die Verlustübernahmepflicht nicht bestünde) der KWS INTERSAAT auszugleichen. Diese Verpflichtung zur Verlustübernahme stellt die Kehrseite der durch den Vertrag begründeten Gewinnabführung dar. Mit Gewinnrücklagen kann der auszugleichende Verlust entsprechend § 302 Abs. 1 AktG nur verrechnet werden, soweit es sich um Beträge handelt, die während der Vertragsdauer in diese eingestellt wurden. Gemäß § 302 Abs. 4 AktG verjährt der Verlustausgleichsanspruch innerhalb von zehn Jahren nach Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Unternehmensvertrages in das Handelsregister. Die Verlustübernahmepflicht gilt erstmals für einen etwaigen Verlust des Geschäftsjahres der KWS INTERSAAT, in dem der Unternehmensvertrag wirksam wird (vgl. Ziffer 4.2).

(c) Für die Ermittlung des Gewinnabführungsbetrages sowie des Verlustausgleichsbetrages ist der Jahresabschluss der KWS INTERSAAT maßgeblich. Die Einzelheiten zur Aufstellung, Prüfung und Feststellung dieses Jahresabschlusses sind in Ziffer 5 des Unternehmensvertrages geregelt.

5.4 Zu den Ziffern 6, 7 und 8 (Wirksamwerden, Dauer und Kündigung, Sicherheitsleistung, Schlussbestimmungen)

(a) Der Unternehmensvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der KWS SAAT und der Gesellschafterversammlung der KWS INTERSAAT (vgl. Ziffer 6.1). Der Unternehmensvertrag wird zudem erst wirksam, wenn dieser in das Handelsregister der KWS INTERSAAT eingetragen wird (vgl. Ziffer 6.2). Dies entspricht der gesetzlichen Vorschrift des § 294 AktG. In Ziffer 6.2 wird zudem klargestellt, dass der Unternehmensvertrag bezüglich der Gewinnabführung rückwirkend ab dem Beginn des Geschäftsjahres der KWS INTERSAAT gilt, in dessen Verlauf der Unternehmensvertrag in das Handelsregister der KWS INTERSAAT eingetragen wird.

Der Unternehmensvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann erstmals zum Ablauf des 30. Juni 2025, frühestens jedoch fünf Zeitjahre nach dem Beginn des Geschäftsjahres, für das eine körperschaftsteuerliche und gewerbsteuerliche Organschaft auf Grund des Unternehmensvertrages erstmals anerkannt wird, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Geschäftsjahresende der KWS INTERSAAT gekündigt werden (vgl. Ziffer 6.3). Dies gilt sinngemäß auch für die einvernehmliche Aufhebung dieses Unternehmensvertrages.

Die fünfjährige Mindestlaufzeit des Unternehmensvertrages beruht auf den steuerrechtlichen Vorgaben des § 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 S. 1 KStG. Danach muss für die Anerkennung der steuerlichen Organschaft der Vertrag mindestens fünf Jahre fest abgeschlossen sein.

Unabhängig hiervon kann der Unternehmensvertrag jederzeit aus wichtigem Grund gekündigt werden (vgl. Ziffer 6.4). Dies entspricht § 297 Abs. 1 Satz 1 AktG und ist auch steuerrechtlich in § 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 Satz 2 KStG anerkannt; zudem ist allgemein anerkannt, dass jedes Dauerschuldverhältnis aus wichtigem Grund beendbar sein muss. Im Vertrag selbst sind in Ziffer 6.4 Satz 2 bestimmte wichtige Kündigungsgründe definiert. Die Kündigung bedarf der Schriftform (vgl. Ziffer 6.5); diese Regelung entspricht § 297 Abs. 3 AktG.

(b) Bei Beendigung des Unternehmensvertrages ist die KWS SAAT verpflichtet, den Gläubigern der KWS INTERSAAT in entsprechender Anwendung des § 303 AktG Sicherheit zu leisten (vgl. Ziffer 7).

(c) Ziffer 8 enthält übliche Schlussbestimmungen. Ziffer 8.2 und 8.3 sollen verhindern, dass der Unternehmensvertrag insgesamt nichtig ist, falls eine seiner Vorschriften ungültig sein sollte.

6. Keine Prüfung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages, kein Ausgleich und keine Abfindung gemäß §§ 304, 305 AktG

Da die KWS SAAT (als Organträger) 100 % der Geschäftsanteile an der KWS INTERSAAT (als Organgesellschaft) hält, ist eine Vertragsprüfung gemäß § 293b Abs. 1 AktG entbehrlich.

Da die KWS INTERSAAT (als Organgesellschaft) ferner keine außenstehenden Gesellschafter hat, ist im Unternehmensvertrag kein angemessener Ausgleich gemäß § 304 AktG zu bestimmen. Aus dem gleichen Grunde ist keine Abfindung zu bestimmen und ist auch eine Bewertung der beteiligten Unternehmen zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung nicht vorzunehmen.

Einbeck, 12. Oktober 2020

KWS SE



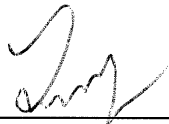
Dr. Hagen Duenbostel
Sprecher des Vorstands



Eva Kienle
Mitglied des Vorstands

Einbeck, 12. Oktober 2020

KWS INTERSAAT GmbH



Thomas Ladage
Geschäftsführer